

BUNDESGERICHTSHOF

VERKAUMNIS-

1b ZR 90/66

URTEIL

Verkündet am

23. Februar 1968

Werner,
Justizsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelledes Alexander von F., W., Rostraße 10
bei B.E.R.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma August & Z., Spedition, Schifffahrt, Lagerung,
in B., Rstraße 10 - 10.Inhaberinnen: als Erbinnen der am 10. 1962 ver-
storbenen Witwe Anna & Z. deren Töchter:

- a) Marga Sch. geb. am 10., B., An der B. 10,
- b) Martina S. geb. am 10., B., Rstraße 10,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprekmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

- I. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 20. April 1966 wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Feststand und Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 20. April 1966 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist erreicht. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1968 ist dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 18. November 1967, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist der Kläger aber nicht vertreten gewesen.

- 3 -

Dem Antrag der Beklagten, die Revision durch
Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß
§§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO,
die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbar-
keit auf § 700 Nr. 3 ZPO.

Pehle

Sprenkman

Nöl

Alff

Simon

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)